



PRESSEMITTEILUNG Nr. 66/25

Luxemburg, den 5. Juni 2025

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-811/23 P | Kommission / Zippo Manufacturing u. a.

Zollstreitigkeit EU-USA 2020: Generalanwältin Čapeta – Die Kommission hat das Recht von Zippo auf rechtliches Gehör nicht verletzt

Das Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta gelte nicht für ein Verfahren, das zu einem Rechtsakt mit allgemeiner Geltung führt

In der ersten Amtszeit von Donald Trump führten die Vereinigten Staaten von Amerika Zölle auf mehrere Arten von Stahlerzeugnissen unterschiedlicher Herkunft ein, darunter aus der Europäischen Union. Die Europäische Union reagierte mit Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts für bestimmte Warenkategorien, die aus den USA eingeführt wurden.¹ Eine dieser Warenkategorien war „andere Feuerzeuge und Anzünder“, auf die ein zusätzlicher Einfuhrzoll von 20 % erhoben wurde.

Die Hersteller und Importeure des amerikanischen Feuerzeugs „Zippo“², ein typisch amerikanisches Produkt, beanstandeten die Einführung dieser Zölle. Sie machten geltend, dass sie gemäß Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta³ das Recht hätten, vor der Einführung dieser Zölle von der Kommission gehört zu werden. Das Gericht folgte Zippos Argumentation und erklärte die Verordnung, mit der Gegenmaßnahmen für alle Waren der Kategorie „andere Feuerzeuge und Anzünder“ verhängt wurden, für nichtig.⁴ Die Kommission hat gegen dieses Urteil beim Gerichtshof Rechtsmittel eingelegt.

In ihren Schlussanträgen schlägt die **Generalanwältin Tamara Čapeta dem Gerichtshof vor, festzustellen, dass das Recht auf rechtliches Gehör, wie es in Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta zum Ausdruck kommt, im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist.** Der Gerichtshof müsse daher **das Urteil des Gerichts aufheben**, das Vorbringen von Zippo zum Recht auf rechtliches Gehör zurückweisen und die Rechtssache zur Entscheidung über die übrigen Klagegründe an das Gericht zurückverweisen.

Hierzu führt Generalanwältin Čapeta aus, dass **das Recht auf rechtliches Gehör, wie es sich aus der Charta ergibt, nur in einem Verfahren gelte, in dem die Verwaltung eine individuelle Maßnahme** in Bezug auf eine Person **trifft**. Daher **gelte** dieses Recht **nicht** im Rahmen eines Verfahrens, das zu einem **Rechtsakt mit allgemeiner Geltung** führt. **Der Umstand, dass eine Person von einem Rechtsakt mit allgemeiner Geltung individuell betroffen ist, sei insoweit unerheblich.**

Schließlich ist nach Ansicht der Generalanwältin, **selbst wenn es ein Recht auf rechtliches Gehör außerhalb des Anwendungsbereichs der Charta gebe, dieses Recht** durch das von der Kommission durchgeführte Verfahren zur Einholung von Informationen nach der Durchführungsverordnung⁵ **gewahrt worden. In einer partizipatorischen Demokratie müssten Personen, die von durch die Verwaltung erlassenen Rechtsakten mit allgemeiner Geltung betroffenen sind, die Möglichkeit haben, ihre Interessen zu äußern und ihre Bedenken darzulegen.** Dieses Recht auf rechtliches Gehör könne **durch ein vorheriges Verfahren zur Einholung von Informationen, wie es in der Durchführungsverordnung vorgesehen ist,** gewährleistet werden. Im vorliegenden Fall sei das von

der Kommission durchgeführte Verfahren zur Einholung von Informationen offen und transparent gewesen. Die Tatsache, dass Zippo nicht an diesem Verfahren teilgenommen hat, obwohl sie durch eine veröffentlichte Bekanntmachung auf der Website der GD Handel darüber informiert wurde, bedeute nicht, dass Zippo die Möglichkeit genommen wurde, ihren Standpunkt zu äußern.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts kann beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255.

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/502 der Kommission](#) vom 6. April 2020 über bestimmte handelspolitische Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika.

² Zippo Manufacturing Co., Zippo GmbH und Zippo SAS (im Folgenden: Zippo).

³ Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

⁴ Urteil des Gerichts vom 18. Oktober 2023, Zippo Manufacturing u. a./Kommission, [T-402/20](#) (siehe auch Pressemitteilung [Nr. 157/23](#)).

⁵ [Verordnung \(EU\) Nr. 654/2014](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln (im Folgenden: Durchführungsverordnung).